

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Firma Huber Kontech AG
 Eglisberg, 6018 Buttisholz

sofern und solange der vereinbarte Betrag noch nicht oder noch nicht vollständig bezahlt ist.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die AGB gelten, soweit keine anderen, schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.2 Die AGB gehen allfälligen Allgemeinen Vertrags- oder Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner vor.

2 Offerten

- 2.1 In Abweichung von Art. 17 Norm SIA 118 gilt: Offerten sind ohne andere Vereinbarung während 30 Tagen ab Ausstellung gültig.
- 2.2 Listenpreis und -Angaben sind Richtwerte, ausser wenn sie im Rahmen schriftlicher Offerten ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.3 Technische Änderungen gegenüber dem Offertbeschrieb bleiben jederzeit vorbehalten.

3 Pläne und Unterlagen

- 3.1 Alle Unterlagen der Huber Kontech AG (in der Folge „der Unternehmer“ genannt) bleiben ausschliesslich deren geistiges Eigentum. Sie dürfen weder vervielfältigt, Drittpersonen überlassen noch sonst verwendet werden.
- 3.2 Die in den Drucksachen und Offerten des Unternehmers enthaltenen Pläne, Mass- und Gewichtsangaben sind nur annähernd massgebend, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Technische Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.
- 3.3 Für Folgeschäden, welche auf unvereinbaren Verwendungen unserer Planungsunterlagen zurückzuführen sind, lehnt der Unternehmer jegliche Haftung ab.

4 Preise

- 4.1 In Abweichung von Art. 62 Abs. 1 Norm SIA 118 gilt: Alle Preise, bei welchen die MWST nicht separat ausgewiesen wird, verstehen sich inkl. MWST.
- 4.2 Alle Preise und Vergütungen sind in Schweizer Franken sofern nichts anderes vereinbart wurde.

5 Lieferfristen

- 5.1 Die Lieferfrist läuft ab Auftragserteilung bzw. definitiver Plangenehmigung.
- 5.2 Müssen Masse nach erfolgter Plangenehmigung am Bau kontrolliert werden, läuft die Lieferfrist ab diesem Zeitpunkt.

6 Leistungen

- 6.1 Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung / im Werkvertrag definiert.
- 6.2 In Abweichung von Art. 84 - 89 Norm SIA 118 gilt: Änderungen in der Ausführung, welche Mehraufwände in der Planung, Fabrikation oder Montage zur Folge haben, werden nach den aktuellen SMU-Tarifen (Schweizerische Metall-Union) in Rechnung gestellt.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 In Abweichung von Art. 154 - 155 Norm SIA 118 gilt: 30 Tage rein Netto, sofern in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- 7.2 In Abweichung von Art. 190 Abs. 1 Norm SIA 118 gilt: Ab Zahlungsverzug ist auch ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% nebst allfälligen Mahnkosten geschuldet.
- 7.3 In Abweichung von Art. 21 Abs. 3 und Art. 190 Abs. 1 Norm SIA 118 gilt: Erbrachte Leistungen und/oder objektbezogene Materialaufwände können bis zu 90% des Gesamtwertes in Rechnung gestellt werden (Akonto-Rechnungen) und müssen innert 10 Tagen beglichen sein.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Dem Unternehmer steht das hiermit ausdrücklich anerkannte Recht zu, einen Eigentumsvorbehalt oder ein Pfandrecht zu Lasten und auf Kosten des Bestellers eintragen zu lassen,

9 Garantie und Haftung

- 9.1 Grundsätzlich gewährt der Unternehmer Garantie und Haftung gemäss Schweizerischem Recht, wobei folgende abweichenden und ergänzenden Bestimmungen gelten:
- 9.2 In Abweichung von Art. 180 Abs. 1 Norm SIA 118 und vom Formular SZFF 13.01 gilt: Sind keine besonderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen, gelten folgende Gewährleistungen und Verjährungsfristen:
 - 12 Monate für bewegliche Produkte, Heizungen, Steuergeräte, elektr. Motoren, eingebaute und bewegliche Anlagen und Geräte im Dauerbetrieb, Futterautomaten usw.
 - 24 Monate für Bauten und Anbauten, fest installierte Stalleinrichtungen
 - Die Gewährleistungen und Verjährungsfristen sind gegebenenfalls beschränkt auf diejenigen des Herstellers, Subunternehmers oder Lieferanten gegenüber dem Unternehmer
- 9.3 In Abweichung von Art. 157 - 164 Norm SIA 118 und vom Formular SZFF 13.01 gilt: Lieferungen ohne Beanstandung gelten innert einer Woche und Werke sowie Montagen ohne Beanstandung innert zwei Wochen nach Vollendung als abgenommen und genehmigt.
- 9.4 In Abweichung von Art.157 Abs. 2 Norm SIA 118 gilt: Transportschäden sind, soweit sie erkennbar sind, vor der Warenannahme auf dem Lieferschein festzuhalten. Andere Transportschäden sind spätestens innert 1 Woche zu beanstanden. Später beanstandete Schäden gehen zu Lasten des Bestellers.
- 9.5 In Abweichung von Art.169 Norm SIA 118 gilt: Dem Unternehmer steht das Wahlrecht zu, defekte Teile auf seine Kosten zu reparieren und/oder Ersatz zu liefern. Einen Mindertwert kann der Besteller nicht geltend machen.
- 9.6 In Abweichung von Art.169 Abs. 1 Norm SIA 118 gilt: Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die er durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten verursacht hat. Er haftet nicht für indirekte Schäden (z.B. Ertrags-, Nutzungs-, oder Produktionsausfall).
- 9.7 In Abweichung von Art.171 Norm SIA 118 gilt: Für Folgeschäden an Bauten haftet der Unternehmer nur bei nachgewiesener Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.8 Die Garantiefrist und die Gewährleistungsfrist beginnen zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Abnahme nach Montage, welche unter Art. 9.3 dieser AGB separat geregelt sind.

10 Bauseitige Leistungen

- 10.1 Folgende Leistungen sind bauseits zu erbringen, sofern in der Auftragsbestätigung / im Werkvertrag nichts anderes vereinbart wurde:
 - Anschlussfugen
 - Anschlussbleche
 - Baumeisterarbeiten
 - Gerüstung, den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechend
 - Kran bzw. geeignetes Hebezeug
 - Verlegen von Kanalrosten
 - Elektrische Anschlüsse
 - Baureinigung
 - Abfallentsorgung (in Abweichung von Art. 118 Norm SIA 118)

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 In Abweichung vom Formular SZFF 13.01 gilt: **Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten ist Sursee. Es gilt in jedem Falle schweizerisches Recht.**
- 11.2 Massgebend für die Auslegung dieser AGB ist in jedem Fall die Originalfassung in deutscher und nicht die Version in französischer Sprache.